

Förderaufruf

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Förderinitiative „Unterstützung des leichteren Übergangs in eine Gründerexistenz (FLÜGGE) 2023“

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) beabsichtigt, den leichteren Übergang in eine Gründerexistenz (FLÜGGE) zu fördern. Das StMWi ruft daher dazu auf, Förderprojekte ab dem **09.10.2023** bis spätestens zum **10.11.2023** vorzuschlagen.

Es ist beabsichtigt, bis zu 6 Projekte über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten zu fördern. Für die Förderung im Rahmen dieses Aufrufes stehen für alle Vorhaben gemeinsame Fördermittel in Höhe von rund 400.000,00 € zur Verfügung.

1. Zweck der Maßnahme und Rechtsgrundlage

1.1 Zweck der Maßnahme

Zweck dieser Maßnahme ist die beschleunigte Einführung und Verbreitung moderner Technologien und Dienstleistungen in Wirtschaft und Gesellschaft, um angesichts des raschen technologischen Wandels die Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Wirtschaft zu erhöhen und ein angemessenes wirtschaftliches Wachstum sowie einen hohen Beschäftigungsstand zu ermöglichen und zu sichern.

Mit FLÜGGE sollen gründungswillige Personen an staatlichen Hochschulen in der Phase vor und zu Beginn ihrer innovativen Existenzgründung, insbesondere bei der Entwicklung marktfähiger innovativer Produkte und Geschäftsmodelle sowie der Gründungsreifmachung unterstützt werden, entsprechend dem thematischen Ziel „Förderung nachhaltiger hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte“,

insbesondere vor dem Hintergrund „Selbständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen“. Das Förderprogramm ist technologieoffen (gemäß Ziffer 1 der Richtlinie)

1.2 Rechtsgrundlage

Das StMWi unterstützt Vorhaben auf Basis der Richtlinie „[Programm zur Validierung von Forschungsergebnissen und Erfindungen \(Validierungsprogramm\) sowie zur Unterstützung des leichteren Übergangs in eine Gründerexistenz \(FLÜGGE\)](#)“, gemäß Bekanntmachung des StMWi vom 15. Mai 2019, Az.: 41-6560/17 sowie der Änderung des Programms zur Validierung von Forschungsergebnissen und Erfindungen (Validierungsprogramm) sowie zur Unterstützung des leichteren Übergangs in eine Gründerexistenz (FLÜGGE) gemäß Bekanntmachung des StMWi vom 6. Juli 2022, Az. 41-6560/17.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuweisung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Maßnahme

FLÜGGE ermächtigt Hochschulen zur Unterstützung von gründungswilligen Personen,

- bei der Absicherung ihres innovativen, auch digitalen Geschäftsmodells, das in einer nachhaltigen Unternehmensgründung münden könnte. (gemäß Ziffer 1.1.1.1 der Richtlinie)
- die ihr Gründungsvorhaben im Rahmen der Exist-Förderung aufgrund besonderer technologischer Herausforderungen nicht zum Abschluss bringen und noch kein Unternehmen gründen konnten. (gemäß Ziffer 1.1.1.2 der Richtlinie)
- deren technologisch innovativem, anspruchsvollem und risikoreichem Vorhaben im Programm „Exist-Gründerstipendium“ eine Förderung versagt wurde. (gemäß Ziffer 1.1.1.3 der Richtlinie).

3. Zuweisungsempfänger

Antragsberechtigt sind staatliche Hochschulen in Bayern (gemäß Ziffer 1.2.1 der Richtlinie).

4. Voraussetzungen

Es werden die in der Richtlinie zum FLÜGGE-Programm genannten Bestimmungen angewendet (gemäß Ziffer 1.3 bis 1.3.2.3, sowie 1.3.3 bis 1.3.3.6).

Berücksichtigt werden können Vorhaben, die

- über den Stand der Technik hinausgehen
- deutliche Alleinstellungsmerkmale aufweisen
- über eine ausreichende Anschlussfähigkeit (positive Fortsetzungsprognose) verfügen.

Gründungswillige Personen:

- Die gründungswilligen Personen müssen der antragstellenden Hochschulen angehören.
- Sollten die gründungswilligen Personen bei der Hochschule beschäftigt sein, darf diese einen Zeitanteil von höchstens 50 % betragen.
- Falls Gründungswillige noch dem Kreis der Studierenden zuzuordnen sind und noch keinen Bachelorabschluss haben, muss mindestens die Hälfte der Regelstudienzeit und ggf. das verpflichtende Praxis-/Auslandssemester abgeleistet sein.
- Teams, die sich mehrheitlich aus Studierenden ohne Bachelorabschluss zusammensetzen, können nur im Ausnahmefall unterstützt werden.
- Mindestens eine gründungswillige Person muss Nutzungs-/Schutzrechtsinhaberin sein (falls Schutzrechte bereits angemeldet sind).
- Die Gründung einer Kapitalgesellschaft und die Aufnahme der Geschäftstätigkeit im Förderzeitraum sind zulässig, dürfen jedoch bei Projektbeginn noch nicht erfolgt sein und sind strikt von dem unterstützten Vorhaben und den unterstützten Personen an der Hochschule zu trennen.
- Eine Kombination mit anderen Stipendien oder Förderprogrammen oder sonstigen öffentlich finanzierten Fördermitteln ist ausgeschlossen.
- Bei Vorhaben nach Ziffer 1.1.1.2. und 1.1.1.3. der Richtlinie soll die schutzrechtliche Sicherung der Erfindung bzw. der Forschungsergebnisse erfolgt und deren Nutzung geklärt sein.

Hochschule:

- Die antragstellende Hochschule verwaltet die Haushaltsmittel.
- Sie benennt einen Mentor/eine Mentorin (i.d.R. aus dem Kreis der Hochschullehrkräfte)
- Sie stellt den gründungswilligen Personen kostenfrei die notwendigen Ressourcen (Labore, Werkstätten, Räume, Rechenzentren sowie weitere Infrastruktur) zur Verfügung.

Dabei ist auf die strikte Trennung von unterstütztem Vorhaben bzw. Personen und einer ggf. gegründeten Kapitalgesellschaft zu achten, da aus beihilferechtlichen Gründen keine Marktverzerrung statthaft ist.

- Die Hochschule ist für die sachgemäße und sparsame Verwendung der Mittel verantwortlich. Dennoch sollten bei einer Überschreitung des Höchsttagessatzes für Beratungen von EUR 800,-- verpflichtend 3 Vergleichsangebote eingeholt werden. Diese müssen beim abschließenden Kostennachweis miteingereicht werden.
- Die antragstellende Hochschule muss zudem in ein gründungsunterstützendes Netzwerk eingebunden sein, das folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - Breites und verzahntes Leistungsangebot für die Betreuung der gründungswilligen Personen und Coaching, auf das die antragstellende Einrichtung zurückgreifen kann.
 - Beteiligung von mehreren aktiven und erfahrenen Partnern aus dem regionalen Umfeld der Gründungsunterstützung.
 - Vorhandensein einer zentralen Anlaufstelle für Gründungswillige.
 - Erfahrungen in der Unterstützung von Existenzgründungen aus der Wissenschaft.

Nicht unterstützt werden Vorhaben,

- die vor der Entscheidung über den Antrag der Hochschule bereits begonnen wurden und
- die im Auftrag und auf Rechnung Dritter durchgeführt werden.

5. Art und Umfang der Unterstützung

- Der Unterstützungszeitraum beträgt bei Vorhaben nach Ziffer 1.1.1.1. der Richtlinie bis zu 6 Monate; bei Vorhaben nach 1.1.1.2. und 1.1.1.3. bis zu 12 Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag um bis zu 6 Monate kostenneutral verlängert werden.
- Die Unterstützung erfolgt in Form eines Stipendiums für die gründungswilligen Personen und der Übernahme von Sachausgaben der Hochschule (einschließlich Lizenzen, Software u. ä., Gebühren und sonstige vorhabenbezogene Ausgaben für Beratungsleistungen inkl. der gründungsspezifischen Begleitung des Vorhabens durch gründungsunterstützende Netzwerke sowie Investitionen) bis zu 50 % der ausgereichten Stipendien im Vorhaben.
- Alle vorhabenbezogenen Ausgaben sind mit Belegen nachzuweisen, wobei die gründungsspezifische Begleitung min. 30 % der Sachausgaben betragen soll.
- Das Stipendium zugunsten der gründungswilligen Personen wird von der Hochschule ausgereicht.
- Die Höhe des Stipendiums beträgt pauschal 2.500,00 € je Monat zzgl. 150,00 € je unterhaltspflichtigem Kind.
- Mit dem Stipendium sind alle Sozialversicherungskosten abgegolten.
- Die gründungswilligen Personen sind für ihre Sozialversicherungs- und sonstigen Abgaben selbst verantwortlich.
- Sachausgaben können bis zu 100 % abgerechnet werden. Nicht abgerechnet werden dürfen Raummieten, Abschreibungen und Verwaltungsgemeinkosten.
- Falls erkennbar ist, dass das Ziel der Gründungsunterstützung nicht erreicht werden kann oder andere Tatbestände (z.B. Aufnahme eines Habilitationsverfahrens durch eine der gründungswilligen Personen) an der Gründungsabsicht Zweifel aufkommen lassen, kann die Unterstützung für die Zukunft widerrufen werden.
- Die mit Mitteln aus diesem Programm beschafften Vermögensgegenstände (einschl. Lizenzen, Software und Ähnliches) können nach erfolgreicher Beendigung des Vorhabens im Einzelfall bis zu einem Wert von 50 000 € als de-minimis-Beihilfe nach Maßgabe der jeweils geltenden De-minimis-Verordnung (derzeit Verordnung (EU) 1407/2013) an die gründungswilligen Personen bzw. das gegründete Unternehmen

ohne Gegenleistung abgeben bzw. diesen zur weiteren unentgeltlichen Nutzung überlassen werden. Mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst kann diese De-minimis-Beihilfe ausnahmsweise höher ausfallen.

6. Sonstige Bestimmungen

Die Hochschule ist zur fristgerechten Erbringung eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises verpflichtet, aus dem hervorgeht, dass die Mittel ausschließlich zur Erfüllung des im Zuweisungsschreiben näher bezeichneten Zwecks verwendet wurden und die dort enthaltenen Bedingungen und Auflagen sowie das übergeordnete Haushaltsrecht eingehalten wurden (Verwendungsbestätigung).

Der abschließende Bericht muss von der Projektleitung bzw. der Mentorin/dem Mentor unterzeichnet werden.

Über die Verwertung der Ergebnisse ist für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Ende des Vorhabens durch die Hochschule jährlich zu berichten (gemäß Ziffer 1.5 der Richtlinie). Auf Anfrage sind der Projektverlauf sowie die Projektergebnisse und ggf. die Unternehmensentwicklung durch die Gründungswilligen im Verwertungszeitraum dem Gremium bei Review-Meetings vorzustellen.

7. Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderungen von Unterlagen

Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung des Verwaltungsverfahrens beauftragt:

Bayern Innovativ - Bayerische Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH

Projektträger Bayern

Am Tullnaupark 8

90402 Nürnberg

E-Mail: kontakt@projekttraeger-bayern.de

Telefon: 0800 - 0268 724 (kostenfrei aus dem dt. Festnetz, mobil abweichend)

Webseite: www.bayern-innovativ.de/ptb oder www.bayern-innovativ.de/seite/fluegge

7.2 Zweistufiges Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt.

Erste Stufe: Einreichung von Skizzen (siehe 7.2.1)

Zweite Stufe: Antragseinreichung (siehe 7.2.2)

7.2.1 Vorlage und Auswahl der Projektskizzen

Die Projektskizze ist über die Technologietransferstellen der bayerischen staatlichen Hochschule **bis spätestens 10.11.2023** einzureichen. Die Vorlagefrist gilt als Ausschlussfrist. Eine erneute Einreichung kann erst wieder zum nächsten Förderaufruf erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Projektskizze besteht nicht.

Eine Projektskizze besteht aus folgenden aussagekräftigen Dokumenten:

- Skizzenformular FLÜGGE mit **rechtsverbindlicher Unterschrift***
- Anlage A*: Projektbeschreibung FLÜGGE
- Anlage B*: Finanzplanung FLÜGGE
- Anlage C*: Angaben und Erklärungen der gründungswilligen Personen
- Anlage D: Nachweis höchster Bildungsabschluss (für alle gründungswilligen Personen)
- Anlage E: ggfs. vorhandenes Gutachten vom EXIST-Gründerstipendium

*Das Skizzenformular und die Anlagen stehen auf folgender Webseite zum Herunterladen bereit:

<https://www.bayern-innovativ.de/seite/fluegge>

Bitte fassen Sie alle Unterlagen in einem PDF-Dokument (gerne mit Lesezeichen und Texterkennung) zusammen und reichen dieses fristgerecht über folgende E-Mail-Adresse des Projektträgers Bayern ein:

kontakt@projekttraeger-bayern.de

Im Betreff geben Sie bitte „**Skizzeneinreichung 2. Förderaufruf FLÜGGE 2023**“ und den **Projekttitle** an.

Um den Datenschutz und die Vertraulichkeit der Unterlagen zu gewährleisten, gibt es alternativ die Möglichkeit die elektronische Übermittlung zu verschlüsseln. Genutzt werden soll dafür der verschlüsselte Dateiapload per FTAPI:

https://datentransfer.bayern-innovativ.de/submit/kontakt_projekttraeger_bayern_de

Sie werden dort aufgefordert Ihre E-Mail-Adresse anzugeben. Anschließend erhalten Sie per E-Mail einen Link mit den weiteren Anweisungen. In der begleitenden Textnachricht geben Sie bitte das Stichwort „2. Förderaufruf FLÜGGE 2023“ und den Projekttitle an.

Die Projektbeschreibung ist gemäß Vorlage und Gliederung zu erstellen. Die Projektbeschreibung darf inkl. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis max. **15 DIN A4-Seiten** (1,5-facher Zeilenabstand, Schriftform Calibri, Größe 12 Punkt) umfassen. Ein Literaturverzeichnis kann zusätzlich angehängt werden. Die Projektbeschreibung ist in deutscher Sprache zu verfassen.

Die eingereichten Projektskizzen stehen untereinander im Wettbewerb. Aus der Einreichung einer Skizze kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Aus den eingereichten Skizzen wird eine Vorauswahl getroffen. Das Ergebnis dieser Vorauswahl wird der Transferstelle, den gründungswilligen Personen und der Projektleitung mitgeteilt.

Anschließend werden die ausgewählten gründungswilligen Personen eingeladen, um sich und ihr Vorhaben dem Gutachtergremium vorzustellen, dieses tagt am 24.01.2024. Details sind der Einladung zu entnehmen. Die vorliegenden Vorhaben werden dabei relativ zueinander hinsichtlich ihrer Erfolgsaussichten für eine nachhaltige Unternehmensgründung bewertet. Dabei werden, je nach Schwerpunkt unterschiedlich gewichtet, folgende Kriterien bewertet.

- Teamzusammensetzung
- Innovation
- Neuheit/Originalität
- Risiko
- Nachhaltigkeit der Geschäftsidee

Das Gremium ist zur Vertraulichkeit verpflichtet und setzt sich aus unternehmerisch Tätigen, Personen mit Expertise im Patent- und Finanzwesen sowie Hochschullehrkräften zusammen.

Für die zweite Verfahrensstufe werden alle Projekte, deren Projektskizze im Rahmen der Gutachtersitzung positiv bewertet wurden, aufgefordert einen formalen Förderantrag zu stellen.

Nicht zur Antragstellung aufgeforderte Projektskizzen werden nicht weiterverfolgt. Eine erneute Einreichung zum nächsten Förderaufruf ist grundsätzlich möglich.

7.2.2 Vorlage und Auswahl der Förderanträge

In der zweiten Verfahrensstufe findet vor der Antragstellung eine verpflichtende Antragsberatung statt. Zur Abstimmung eines Termins wird sich der Projektträger Bayern mit der antragstellenden Hochschule in Verbindung setzen.

Der formale Antrag ist unter www.fips.bayern.de fristgerecht bis zum **26.02.2024, 12:00 Uhr** einzureichen. Bei Anträgen, die nicht prüffähig und nicht fristgerecht eingegangen sind, kann der gewünschte Förderbeginn nicht gewährleistet werden.

Ein prüffähiger Antrag besteht aus folgenden aussagekräftigen Dokumenten:

- Projektantrag mit **rechtsverbindlicher Unterschrift*** (elektronisch erstellt über www.fips.bayern.de)
- Anlage A*: Änderungsmeldung FLÜGGE
- Anlage B*: Mittelverwendungsplan FLÜGGE
- Anlage C*: Erklärung gründungswillige Personen FLÜGGE
- Anlage D*: FLÜGGE Unterstützungserklärung Mentorin/Mentor FLÜGGE
- Anlage E*: Zusatzangaben Antrag FLÜGGE

*Die Anlagen werden auf folgender Webseite zum Herunterladen bereitgestellt:

[FLÜGGE: Downloads \(bayern-innovativ.de\)](http://www.fips.bayern.de/Downloads)

Aus der Vorlage eines Antrages kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Zu beachten ist, dass nach Eingang der vollständigen/prüffähigen Antragsunterlagen mit einer Bearbeitungszeit von voraussichtlich 2-3 Monaten zu rechnen ist. Bei fristgerechter Einreichung zum **26.02.2024** ist daher ein Projektstart voraussichtlich ab dem **01.05.2024**

möglich. Nicht unterstützt werden Vorhaben, die vor der Entscheidung über den Antrag der Hochschule bereits begonnen wurden.

Das StMWi trifft nach einer abschließenden Prüfung die Entscheidung über den Antrag und veranlasst die Zuweisung.

Hinweise zum Datenschutz:

Die im (automatisierten) Verfahren angegebenen Daten werden beim Projektträger Bayern sowie allen an Auswahlprozess und Abwicklung dieser Förderinitiative beteiligten Partnern (Gutachtergremium FLÜGGE und StMWi) gespeichert und im Rahmen der Projekt- und Programmüberwachung verarbeitet und ausgewertet. Der Projektträger Bayern und alle beteiligten Partneereinrichtungen sind zur Beachtung der Vorschriften über den Datenschutz, insbesondere des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verpflichtet.

Die Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten bemisst sich anhand der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (z.B. handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen). Nach Ablauf der Frist werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, sofern sie nicht mehr zur Vertragserfüllung oder Vertragsanbahnung erforderlich sind und/oder keine Verpflichtung zur weiteren Speicherung besteht.

Mit der Einreichung einer Projektskizze und/oder eines Förderantrags stimmt die einreichende Hochschule der Speicherung und Verarbeitung der antragsrelevanten Daten zu.